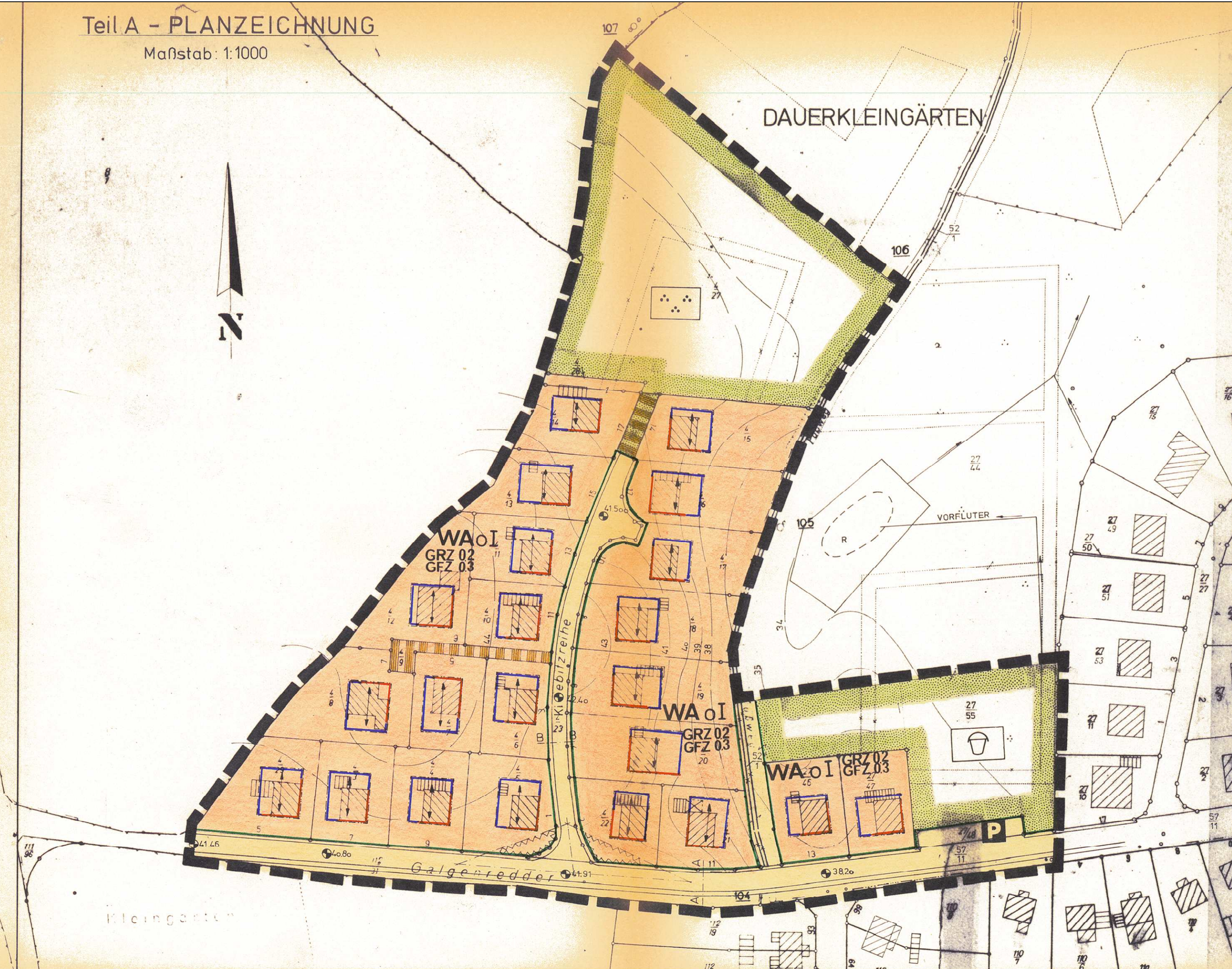


Teil A - PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1:1000

DAUERKLEINGÄRTEN



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,2 Grundflächenzahl max. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

GFZ 0,3 Geschäftszahl max. - " -

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - " -

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

O offene Bauweise § 22 BauNVO

Baulinie § 23 BauNVO

Baugrenze - " -

Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

Begrenzung d. öffentlichen Verkehrsflächen - " -

Öffentliche Parkfläche - " -

Höhenlage der Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Gestaltung der baulichen Anlagen

Firstichtung zwingend

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches des B.-Pl. § 9 Abs. 5 BBauG

Grünfläche

Bolzplatz

Darstellung ohne Normcharakter

vorhand. Flurstücksgrenze

Hecke an Grenzverlauf

vorhand. bauliche Anlagen

Grenzstein

Sichtdreieck (Bepflanzung bis max. 0,70m zulässig)

vorhand. Böschung

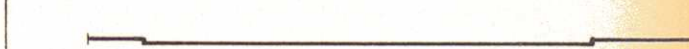
fortfallende Wege

Flurstücksbezeichnung

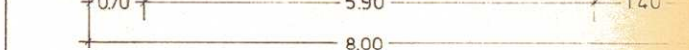
fortfallende Flurstücksgrenze

Profile der Verkehrsflächen M.1:100

A-A



B-B



Teil B - Text -

1. Art der baulichen Nutzung

WA-Gebiet: Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 6 BauNVO sind zulässig

Verbot der Einrichtung von festen Sendern oder anderen Apparaten, die Funkfrequenzenergie ausstrahlen.

Verbot der Benutzung von elektrischen Apparaten ohne Funkfrequenzunterdrückung (elektr. Apparate müssen ent-stört sein). Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Fläche) sind nur Anpflanzungen bis maximal 0,70m Höhe zulässig

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

a) Dachneigung: 40° bis 50°

b) Dachform: Satteldach

c) Dacheindeckung: Dachziegel oder ähnliches Material in dunklen Farben außer rot

d) Außenwände: Putzausführung mit heller Dispersionsfarbe gestrichen, mit gelben Vormauerziegeln oder geschlammten Kalksandsteinen (hell gestrichen). Kontrastflächen an Giebel- oder Traufseite sind zulässig

e) Garagen: Außenwandgestaltung entsprechend den dazugehörigen Wohngebäuden



SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 B FÜR DAS GEBIET GALGENREDDER NORDSEITE / WESTTEIL 4. AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (OVBl. Schl./H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1966 (OVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.11.72 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 B bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 18.10.71

Schleswig, den 2.5.72

 (Dr. Richter)
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4.4.72 bis 4.5.72 nach vorheriger am 22.3.72 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Schleswig, den 2.5.72

 (Dr. Richter)
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 30.3.77 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung wurden richtig bescheinigt.
 Vermessungsingenieur
 238 Schleswig
 Presdauer Str. 2 24111-2407
 Schleswig, den 17.6.1977

 Dipl.-Ing. Peter Otto
 Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.11.72 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 22.11.72 gebilligt.
 Schleswig, den 2.5.72

 (Dr. Richter)
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus d. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 19.3.1978 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 27. April 1978 As.: IV 810 d. S. 512 - 513 - 59.75 (35 a) - mit Auflagen - (erteilt).
 Schleswig, den 20.6.78

 (Dr. Richter)
 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch satzungsmäßigem Beschluß der Ratsversammlung vom 16.3.1978 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 27. April 1978 As.: IV 810 d. S. 512 - 513 - 59.75 (35 a) bestätigt.
 Schleswig, den 20.6.78

 (Dr. Richter)
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 20.6.78 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geordnet und liegt zusammen mit der Begründung öffentlich aus.
 Schleswig, den 20.6.78

 (Dr. Richter)
 Bürgermeister

Beglaubigt:

 Schleswig, den 21.11.1983